

§23

(1) Der Anspruch auf Versorgung nach dieser Verordnung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug dieser Versorgung wegfallen.

(2) Der Anspruch auf zusätzliche Hinterbliebenenversorgung fällt mit Ablauf des Kalendermonats weg, in dem der Anspruchsberechtigte eine Ehe eingeht.

§24

Rückforderungen von Leistungen

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik kann die durch Verschulden des Empfängers einer Versorgung überzahlte Leistung zurückfordern. Die Entscheidung darüber trifft die Zentrale Kommission.

(2) Der Rückforderungsanspruch der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik verjährt nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§25

Entscheidung von Einsprüchen

(1) Über Einsprüche zur Einbeziehung in die zusätzliche Versorgung entscheidet der zuständige Bezirksschulrat bzw. Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes.

(2) Über Einsprüche

- a) gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates bzw. des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes,
- b) gegen die Entscheidung zur Feststellung der Berufsunfähigkeit,
- c) gegen die Höhe bzw. Ablehnung von zusätzlichen Versorgungsleistungen

entscheidet die Zentrale Kommission beim Minister für Volksbildung.

(3) Die Entscheidung der Zentralen Kommission ist endgültig.

Schlußbestimmungen

§26

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

§27

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

(2) Für Empfänger einer Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits die Versorgung erhalten, gelten weiterhin die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 85 S. 675).

(3) Für die in den §§ 1, 14 und 15 genannten Personengruppen sind ab 1. September 1976 nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 85 S. 675), Erste Durchführungsbestimmung vom 26. September 1951 zur Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 117 S. 879), Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1959 zur Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und

medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 41 S. 612),

2. Verordnung vom 13. Mai 1959 zur Änderung der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 521),
3. Verordnung vom 1. März 1962 über die Neuregelung von Ansprüchen auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (GBl. II Nr. 13 S. 116).

Berlin, den 27. Mai 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung
M. H o n e c k e r

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen
— Versorgungsordnung —
vom 27. Mai 1976**

Auf Grund des § 26 der Versorgungsordnung vom 27. Mai 1976 (GBl. I Nr. 18 S. 253) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 1

Als Einrichtungen der Volksbildung und der Berufsbildung gelten:

- a) die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, einschließlich Spezialschulen, Kinder- und Jugendsport-schulen, Sonderschulen sowie dazu gehörende Einrichtungen (Horte, Internate) und Volkshochschulen,
- b) die außerschulischen Einrichtungen, einschließlich der Pionierhäuser, Pionierparks, Stationen Junger Techniker und Naturforscher, Stationen Junger Touristen, Zentrale Stationen Junger Techniker, Naturforscher und Touristen, die Pionierrepublik „Wilhelm Pieck“ und die Zentralhäuser der Jungen Pioniere,
- c) die Einrichtungen der Vorschulerziehung, einschließlich der dazu gehörenden Heime und der Vorschulteile der Sonderschulen,
- d) die Einrichtungen der Jugendhilfe, einschließlich der Heime und Jugendwerkhöfe,
- e) die Institute für Lehrerbildung, die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und die dazu gehörenden Internate sowie das Zentralinstitut für Aus- und Weiterbildung der Pionierleiter,
- f) das Zentralinstitut für Weiterbildung Ludwigsfelde,
- g) die Häuser der Lehrer sowie Klubs der Pädagogen,
- h) die Betriebsschulen, Betriebsakademien, Betriebsberufsschulen, kommunale Berufsschulen, Lehrlingswohnheime,
- i) die Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette,
- k) die Institute zur Ausbildung von Ingenieur- und Ökonomiepädagogen sowie Erziehern,
- l) die Abteilungen Volksbildung sowie Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke sowie diesen Abteilungen nachgeordnete